

Sechstes Kapitel

Kassation

Vorbemerkung

Zur Wahrung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ist es unter gesetzlich begrenzten Voraussetzungen möglich, ausnahmsweise rechtskräftige Entscheidungen aufzuheben. Die Kassation ist kein Rechtsmittel i.S. von § 283, sondern ein prozessual besonders ausgestalteter Rechtsbehelf gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen dient der Leitung der einheitlichen Rechtsprechung durch das OG sowie die BG und MOG, der wirksamen Bekämpfung der Kriminalität und dem Schutz der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger. Der Kassationsantrag ist ein wichtiges Mittel des Staatsanwalts zur Wahrnehmung seiner Gesetzmäßigkeitsaufsicht.

Die Kassation setzt die Kassationsfähigkeit der Entscheidung (vgl. Anm.2.1. zu § 311) und deren Kassationsbedürftigkeit voraus. Nicht jede kassationsfähige Entscheidung muß aufgehoben werden. Die Kassation ist nicht obligatorisch.

Die Kassationsfähigkeit ist gegeben, wenn die Entscheidung

- im Gegensatz zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen und den Zielen unserer Gesellschafts- und Staatsordnung steht,
- in grober Weise die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen des einzelnen Bürgers verletzt oder die Beziehungen zwischen Staat und Bürger erheblich beeinträchtigt oder
- die einheitliche Gesetzesdurchsetzung und richtige Strafanwendung und damit die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz beeinträchtigt.

Die Kassationsfähigkeit einer Entscheidung ist z. B. bejaht worden, wenn

- statt einer Verurteilung ein Freispruch ausgesprochen werden mußte;
- der Freispruch des Angeklagten fehlerhaft ist, es

sei denn, die nicht schwerwiegende Straftat liegt längere Zeit zurück und der Täter hat danach ein gesellschaftsgemäßes Verhalten gezeigt;

- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um sich aus dem Ermittlungsverfahren, dem Ergebnis der Beweisaufnahme oder dem Urteil ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen (§66 StGB) zu beseitigen;
- einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen (vgl. Anm.2.2. zu § 366) oder die Entschädigung für U-Haft oder Strafhaft ungerechtfertigt durch Beschluß abgelehnt worden ist und er dadurch einen erheblichen materiellen Nachteil erleidet;
- eine ungerechtfertigt milde Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen wurde, die erheblich von der gerechterweise erforderlichen Maßnahme abweicht;
- die erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe im Verhältnis zur Schwere der Tat stark überhöht ist.

Die Kassationsfähigkeit kann auch gegeben sein, wenn mittels des Kassationsverfahrens neue Rechtsprobleme zu klären sind und damit auf die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung Einfluß zu nehmen ist.

Die Kassationsfähigkeit einer Entscheidung wurde beispielsweise verneint, wenn

- bei einem Vergehen der Angeklagte nach Art und Höhe zu milde bestraft wurde, jedoch nach der Verurteilung zu erkennen ist — vor allem an seinem Verhalten im Arbeitsprozeß, seiner sonstigen gesellschaftlichen Tätigkeit und der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens —, daß er die erforderlichen Lehren gezogen hat;
- die Strafe durch Amnestie oder Begnadigung erlassen wurde;
- der Vollzug einer fehlerhaft zu hoch erkannten